

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999 Nr. 185 ausgegeben am 7. Oktober 1999

Verordnung

vom 9. September 1999

über die Vermittlung von Kriegsmaterial**(Kriegsmaterialvermittlungsverordnung; KMOV)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten, LGBl. 1991 Nr. 41, und zur Umsetzung des Übereinkommens vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung bezweckt, insbesondere durch die Kontrolle der Vermittlung von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein zu erfüllen.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieser Verordnung unterstehen:

- a) die Vermittlung von Kriegsmaterial, insbesondere von Kernwaffen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie von Anti-Personenminen an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Empfänger);
- b) der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, und die Einräumung von Rechten daran, sofern sie sich auf Kriegsmaterial beziehen und an natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Empfänger) erfolgen;
- c) der Handel mit Kriegsmaterial von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes.

2) Soweit die Herstellung, der Handel, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial betroffen sind, gelangen die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung, zur Anwendung.

Art. 3

Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 4

Grundsatz

- 1) Die in Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Geschäfte sind bewilligungspflichtig.
- 2) Bewilligungen nach dieser Verordnung sind nicht übertragbar.

Art. 5

Begriff des Kriegsmaterials

1) Als Kriegsmaterial gelten:

- a) Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b) Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.

2) Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

3) Die als Kriegsmaterial geltenden Güter sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 6

Weitere Begriffe

1) Als Vermittlung gilt:

- a) die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b) der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

2) Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial von Liechtenstein aus ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes.

II. Verbot bestimmter Waffen

Art. 7

Kernwaffen, biologische und chemische Waffen

1) Es ist verboten:

- a) Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) zu vermitteln oder gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie zu verfügen;
- b) jemanden zu einer Handlung nach Bst. a zu verleiten;
- c) eine Handlung nach Bst. a zu fördern.

2) Nicht unter das Verbot fallen Handlungen, die bestimmt sind:

- a) zur Vernichtung von ABC-Waffen durch die dafür zuständigen Stellen;
- b) zum Schutz gegen die Wirkungen von ABC-Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen.

3) Das Verbot gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Handlungen, die im Ausland begangen werden, wenn:

- a) sie völkerrechtliche Vereinbarungen verletzen, an welche Liechtenstein gebunden ist; und
- b) der Täter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt oder Wohnsitz in Liechtenstein hat.

Art. 8

Anti-Personenminen

1) Es ist verboten:

- a) Anti-Personenminen zu vermitteln oder gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie zu verfügen;
- b) jemanden zu einer Handlung nach Bst. a zu verleiten;
- c) eine Handlung nach Bst. a zu fördern.

2) Nicht unter das Verbot fallen Handlungen, die bestimmt sind:

- a) zur Vernichtung von Anti-Personenminen durch die dafür zuständigen Stellen;

b) zum Schutz gegen Wirkungen von Anti-Personenminen oder zur Abwehr dieser Wirkungen.

3) Als Anti-Personenminen gelten Sprengkörper, die unter oder auf dem Boden oder einer andern Oberfläche oder in deren Nähe angebracht werden und die hauptsächlich so konzipiert oder abgeändert worden sind, dass sie bei Anwesenheit oder Näherung einer Person oder durch Kontakt mit ihr explodieren, und die dazu bestimmt sind, eine oder mehrere Personen ausser Gefecht zu setzen, zu verletzen oder zu töten.

III. Bewilligungen für die Vermittlung

A. Grundbewilligung

Art. 9

Gegenstand

Einer Grundbewilligung bedarf, wer von Liechtenstein aus auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten gewerbsmässig Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland vermitteln will, ungeachtet des Ortes, wo sich das Kriegsmaterial befindet.

Art. 10

Voraussetzungen

Die Grundbewilligung wird natürlichen oder juristischen Personen erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller die erforderliche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bietet; und
- b) die beabsichtigte Tätigkeit den Landesinteressen nicht zuwiderläuft.

Art. 11

Geltung

1) Die Grundbewilligung gilt nur für das darin aufgeführte Kriegsmaterial. Sie kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

2) Die Grundbewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Sie wird zurückgezogen, wenn sie während drei Jahren nicht benutzt worden ist.

3) Die Grundbewilligung ersetzt nicht die aufgrund anderer Vorschriften des liechtensteinischen Rechts einzuholenden Bewilligungen.

B. Einzelbewilligung

Art. 12

Gegenstand

1) Wer von Liechtenstein aus Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, bedarf vorbehaltlich des Abs. 2 neben einer allfälligen Grundbewilligung im Sinne von Art. 9 für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung.

2) Für die gewerbsmässige Vermittlung von Kriegsmaterial nach Staaten, die im Anhang 2 aufgeführt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Art. 13

Geltung

1) Die Einzelbewilligung gilt nur für das darin aufgeführte Kriegsmaterial. Sie kann befristet sowie an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

2) Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann die Einzelbewilligung ausgesetzt oder widerrufen werden.

Art. 14

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der liechtensteinischen Aussenpolitik nicht widerspricht.

- 2) Bei der Bewilligung sind zu berücksichtigen:
- a) die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
 - b) die Situation im Innern des Bestimmungslandes, namentlich bezüglich der Respektierung der Menschenrechte;
 - c) die Bestrebungen Liechtensteins im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
 - d) das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
 - e) die Haltung der Länder, die sich an von Liechtenstein unterstützten internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.
- 3) Embargomassnahmen bleiben vorbehalten.

IV. Bewilligung für die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran

Art. 15

Gegenstand

1) Jeder Abschluss eines Vertrages, bei dem von Liechtenstein aus an Empfänger im Ausland Immaterialgüter, einschliesslich Know-how, übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind, bedarf einer Einzelbewilligung.

2) Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrages, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt.

Art. 16

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

1) Für den Abschluss von Verträgen nach Art. 15 an Empfänger in Staaten, die im Anhang 2 aufgeführt sind, ist keine Bewilligung erforderlich.

2) Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen insbesondere Immaterialgüter, einschliesslich Know-how:

- a) die für die routinemässige Durchführung der Installation, des Unterhalts, der Kontrolle und der Reparatur von Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt wurde, notwendig sind;
- b) die allgemein zugänglich sind;
- c) die zum Zwecke der Anmeldung eines Patents in einem anderen Staate offenbart werden müssen; oder
- d) die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

Art. 17

Bewilligungsvoraussetzungen

1) Auf die Bewilligungsvoraussetzungen finden die Bestimmungen des Art. 14 Anwendung.

2) Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Erwerber seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Staat hat, in den die Ausfuhr des betreffenden Kriegsmaterials nicht bewilligt würde.

V. Bewilligungen für den Handel

Art. 18

Grundbewilligung, Einzelbewilligung

1) Vorbehaltlich des Art. 2 Abs. 2 bedarf einer Grundbewilligung, wer von Liechtenstein aus auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten mit Kriegsmaterial ausserhalb des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes handelt.

2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewilligungen für die Vermittlung (Art. 10 bis 14) sinngemäss.

VI. Organisation und Durchführung

Art. 19

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Regierung.

Art. 20

Bewilligungsgesuche

1) Gesuche für Grund- oder Einzelbewilligungen sind schriftlich an die Regierung zu stellen.

2) Dem Gesuch um eine Grundbewilligung sind beizulegen:

- a) ein Verzeichnis des Kriegsmaterials, für welches um eine Bewilligung ersucht wird;
- b) ein Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister;
- c) ein Auszug aus dem Pfändungsregister;
- d) bei natürlichen Personen eine Wohnsitzbestätigung.

3) Das Gesuch für eine Einzelbewilligung muss alle wesentlichen Angaben über die Art des Geschäfts enthalten und insbesondere über das Kriegsmaterial, den Empfänger und den Bestimmungsort Aufschluss geben.

Art. 21

Kontrollbehörde; Befugnisse

1) Die Landespolizei führt die Kontrollen durch.

2) Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie stellen belastendes Material sicher und erstatten bei Verdacht einer strafbaren Handlung Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

3) Die Kontrollorgane können im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Verordnung Personendaten bearbeiten. Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich ist.

4) Die Kontrollorgane sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

Art. 22

Auskunftspflichten

Die Inhaber einer Bewilligung nach dieser Verordnung beziehungsweise die Inhaber und das Personal der entsprechenden Unternehmen sind verpflichtet, den Kontrollorganen alle für eine sachgemässe Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Art. 23

Buchführungspflicht

1) Über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial sowie über Vertragsabschlüsse nach Art. 15 ist Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen ersichtlich sein:

- a) die Namen und Adressen der Empfänger und Vertragspartner;
- b) die Daten und Gegenstände der Geschäftshandlungen.

2) Die folgenden Unterlagen müssen während zehn Jahren als Belege der Buchführung vorgewiesen werden können:

- a) die Verträge über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial;
- b) die Verträge über die Geschäfte mit Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, für Kriegsmaterial.

Art. 24

Sorgfaltspflicht

Der Buchführungspflichtige hat sich vor einem Vertragsabschluss anhand eines amtlichen Identitätsausweises über Personalien und Adresse des Vertragspartners zu vergewissern, wenn dieser ihm nicht bereits bekannt ist.

Art. 25

Verwaltungsmassnahmen

Wer die an die Bewilligungen geknüpften Bedingungen oder Auflagen oder die Bestimmungen dieser Verordnung oder der darauf gestützten Verfügungen nicht einhält, dem kann die Regierung die Bewilligung entziehen, nicht verlängern beziehungsweise nicht erneuern oder für eine bestimmte Zeit die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern.

VII. Gebühren

Art. 26

Gebühren

- 1) Die Gebühren für die in dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligungen betragen:
- a) für die Erstaussstellung einer Grundbewilligung: 500 Franken;
 - b) für die nachträgliche Änderung, Ergänzung, Anpassung oder Neuaussstellung einer Grundbewilligung: 250 Franken;
 - c) für die Einzelbewilligungen: 200 Franken.
- 2) Die Gebühren nach Abs. 1 können, sofern ausserordentliche Aufwendungen für die Erteilung der Bewilligung erforderlich sind, bis höchstens um die Hälfte erhöht werden.

VIII. Rechtsmittel

Art. 27

Beschwerde

- 1) Gegen Verfügungen der Landespolizei kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 28

Widerhandlungen

- 1) Nach Art. 4 und 5 des Gesetzes über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten ist zu bestrafen, wer:
- a) Kernwaffen, biologische oder chemische Waffen (ABC-Waffen) vermittelt oder gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie verfügt, jemanden dazu verleitet oder eine diesbezügliche Handlung fördert;
 - b) Anti-Personenminen vermittelt oder gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b oder c über sie verfügt, jemanden dazu verleitet oder eine diesbezügliche Handlung fördert;
 - c) ohne entsprechende Bewilligung oder entgegen der in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen Kriegsmaterial vermittelt, damit handelt oder Verträge betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, sowie die Einräumung von Rechten daran, sofern sie sich auf Kriegsmaterial beziehen, abschliesst;
 - d) ein anderes als in der Bewilligung genanntes Kriegsmaterial oder an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Kriegsmaterial vermittelt;

- e) für ein anderes als in der Bewilligung genanntes Kriegsmaterial oder an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Empfänger oder Bestimmungsort Immaterialgüter, einschliesslich Know-how, überträgt oder Rechte daran einräumt;
- f) mit einem anderen als in der Bewilligung genannten Kriegsmaterial oder Empfänger oder an einem anderen als in der Bewilligung genannten Bestimmungsort handelt;
- g) in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung der Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- h) bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Kriegsmaterialgeschäftes mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt;
- i) den Zutritt zu den Geschäftsräumen gemäss Art. 21, die Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen gemäss Art. 22 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- k) auf andere Weise einer Bestimmung dieser Verordnung zuwiderhandelt.
 - 2) Die im Ausland verübte Tat ist, unabhängig vom Recht des Tatorts, nach Abs. 1 Bst. a und b strafbar, wenn:
 - a) sie völkerrechtliche Vereinbarungen verletzt, an welche Liechtenstein gebunden ist; und
 - b) der Täter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen Wohnsitz in Liechtenstein hat.

X. Amtshilfe

Art. 29

Amtshilfe zwischen liechtensteinischen und ausländischen Behörden

- 1) Die für den Vollzug, die Kontrolle oder die Strafverfolgung zuständigen liechtensteinischen Behörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen und Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:
 - a) dies zum Vollzug dieser Verordnung oder entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist und
 - b) die ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.
 - 2) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden können ausländische Behörden sowie internationale Organisationen oder Gremien namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten bekanntgeben über:
 - a) Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- oder Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfänger von Waren, Bestandteilen, Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder Rechten daran;
 - b) Personen, die an der Vermittlung oder Finanzierung von Waren oder Bestandteilen, an der Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder der Einräumung von Rechten daran, beteiligt sind;
 - c) die finanzielle Abwicklung des Geschäfts.
 - 3) Hält der ausländische Staat Gegenrecht, so können die zuständigen liechtensteinischen Behörden nach Abs. 1 die Daten nach Abs. 2 auch von sich aus oder auf Ersuchen hin bekanntgeben, wenn die ausländische Behörde zusichert, dass die Daten:
 - a) nur für Zwecke bearbeitet werden, die der Verordnung entsprechen;
 - b) nur dann in einem gerichtlichen Strafverfahren verwendet werden, wenn sie nachträglich nach den Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes beschafft worden sind.

4) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden können die Daten auch internationalen Organisationen oder Gremien unter den Voraussetzungen von Abs. 3 bekanntgeben, wobei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichtet werden kann.

5) Die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes bleiben vorbehalten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. März 1992 über die Vermittlung von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen, LGBl. 1992 Nr. 115, wird aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1
(Art. 5 Abs. 2)

Liste des Kriegsmaterials

Anmerkung:

Die in dieser Liste als Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Güter entstammen der sogenannten "Munitions List" (ML) der Vereinbarung von Wassenaar. Die Nummern der einzelnen Positionen entsprechen denjenigen der ML. Alle in dieser Liste nicht aufgeführten, jedoch in der ML enthaltenen Güter fallen als "besondere militärische Güter" unter den Geltungsbereich des Güterkontrollgesetzes.

Inhaltsverzeichnis

Position Güterumschreibung

- | | |
|-------|--|
| KM 1 | Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers |
| KM 2 | Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen soweit hievon in KM 1 erfasst) |
| KM 3 | Munition für die in KM 1, 2 oder 12 erfassten Waffen |
| KM 4 | Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper |
| KM 5 | Feuerleiteinrichtungen |
| KM 6 | Panzer- und andere Landfahrzeuge |
| KM 7 | Tränengase u.a. Reizstoffe |
| KM 8 | Militärische Explosiv-, Brenn- und Treibstoffe |
| KM 9 | Kriegsschiffe |
| KM 10 | Bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge inkl. entsprechende Triebwerke |
| KM 11 | Elektronische Ausrüstung |
| KM 12 | Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie |

- KM 13 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstungen
- KM 14 (Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)
- KM 15 (Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)
- KM 16 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse
- KM 17 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände (Roboter etc.)
- KM 18 (Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)
- KM 19 Strahlenwaffen-Systeme (z.B. Laser-Systeme)
- KM 20 Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung
- KM 21 Software
- KM 22 (Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)

Position Güterumschreibung

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, jedoch ohne:

- a) eindeutig erkennbare Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampf Waffen sind;
- b) Einzellader und Vorderlader;
- c) Faustfeuerwaffen und Repetiergewehre für Randfeuermunition;
- d) alte Waffen, für die keine verwendbare Munition mehr hergestellt wird oder im öffentlichen Handel erhältlich ist.

KM 1

Anmerkung:

KM 1.d. erfasst auch folgende Waffen:

- 1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen;
- 2. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

Anmerkung:

KM 1.a. bis KM 1.d. erfassen auch für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer KM 3 erfasste Munition verschiessen können.

Bewaffnung oder Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen der KM 1), Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer und rückstossfreie Waffen;

KM 2

Anmerkung:

KM 2.a. schliesst Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von KM 2.a. erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

- b) militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren.

Anmerkung:

KM 2.b. erfasst nicht Signalpistolen.

KM 3 Munition für die von den Positionen KM 1, KM 2 oder KM 12 erfassten

Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür

Anmerkungen:

1. Besonders konstruierte Bestandteile schliessen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall;
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen;
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung;
- d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen;
- e) Submunition einschliesslich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

2. KM 3 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manöver-, Signalmunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.

Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, besonders konstruiert für Kampf- oder Gefechtszwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

KM 4 Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Vorrichtungen und Zubehör, militärische Parotechnika, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von KM 4 erfassten Waren simuliert).

Anmerkung:

KM 4 schliesst ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper;
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

Feuerleiteinrichtungen, besonders konstruiert für Kampf- und Gefechtszwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür

KM 5 Anmerkung:

Umfasst insbesondere auch Waffenzielgeräte, Bombenzielrechner, Rohraffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme.

Panzer- und andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für Kampf- und Gefechtszwecke

Technische Anmerkung:

"Landfahrzeuge" im Sinne der KM 6 schliessen auch entsprechend ausgerüstete Anhänger ein.

Anmerkung:

1. KM 6 schliesst ein:

- KM 6**
- a) Panzerfahrzeuge mit oder ohne Bewaffnung, die spezifisch für Kampf- und Gefechtszwecke konzipiert oder abgeändert sind;
 - b) andere Fahrzeuge aller Art, die spezifisch für den Einsatz von Waffen konzipiert oder abgeändert worden sind (wie z.B. Kampf- und Gefechtsfahrzeuge, bewaffnet oder unbewaffnet, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von KM 4 erfassten Waffen);
 - c) Raupenfahrzeuge, die spezifisch für Kampf- und Gefechtszwecke konzipiert oder abgeändert sind.

2. Die Konzipierung oder Änderung eines der erwähnten Landfahrzeuge spezifisch für Kampf- und Gefechtszwecke kann eine bauliche, elektrische oder

mechanische Änderung bedeuten, die ein oder mehrere entsprechend konstruierte Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schliessen ein:

- a) Lufttreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart;
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können;
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen);
- d) besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen.

3. KM 6 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Tränengase und andere Reizstoffe zur Bekämpfung von Unruhen:

1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8);
2. CS: o-Chlorbenzylidenmalodinitril (CAS-Nr. 2698-41-1);
3. CN: ?-Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4);
4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8).

Anmerkungen:

1. Nicht erfasst sind:

- a) Bromessigsäureethylester;
- b) Xylylbromide;
- c) Benzylbromid;
- d) Benzyljodid;
- e) Bromaceton;
- f) Bromcyan;
- g) Brommethylethylketon;
- h) Chloraceton;
- i) Jodessigsäureethylester;
- k) Jodaceton.

2. Nicht erfasst sind einzeln abgepackte Tränengase oder andere Reizstoffe für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Militärische Explosivstoffe und Brennstoffe, einschliesslich Treibstoffe:

a) Explosivstoffe und Treibstoffe, welche die folgenden Leistungsparameter erfüllen:

1. Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit grösser als 8700 m/s oder einem Detonationsdruck grösser als 34 Gpa (340 kbar);
2. organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck grösser/gleich 25Gpa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen grösser/gleich 250 °C (523 K) für die Dauer von 5 min. oder länger stabil bleiben;
3. Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen;
4. Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen;
5. Schiesspulver mit einer Kraftkonstante grösser als 1200 kj/kg;
6. Explosivstoffe, Treibstoffe oder pyrotechnische Stoffe, die eine stabile gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s bei 6.89 MPa (68,9 bar) und 21 °C (294 K) aufweisen; oder
7. elastomermodifizierte gegossene zweibasige Treibmittel (EMCDB), die bei -

KM
7

KM
8

40 °C (233 K) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei grösster Beanspruchung aufweisen;

b) militärische Pyrotechnika;

c) andere Stoffe wie folgt:

1. Luftfahrzeug-Treibstoffe, besonders konstruierte für militärische Zwecke;
2. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders entwickelte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1, M2, M3-Verdicker;
3. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) oder Sauerstoffdifluorid bestehen oder diese Stoffe enthalten.

Anmerkung:

Luftfahrzeug-Treibstoff, die von KM 8.c.1. erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Kriegsschiffe und Zubehör wie folgt sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für Kampf- und Gefechtszwecke:

a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nicht-militärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;

b) Motoren wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

KM 9 a) Leistung grösser/gleich 1,12 MW (1500 PS); und

b) Drehzahl grösser/gleich 700 U/min;

2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

a) Leistung grösser als 0.75 MW (1000 PS);

b) schnell umsteuerbar;

c) flüssigkeitsgekühlt; und

d) vollständig gekapselt;

3. nicht-magnetische Dieselmotoren mit einer Leistung grösser/gleich 37,3 kW (50 PS) und mit einem nicht-magnetischem Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts.

Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für Kampf- oder Gefechtszwecke, wie folgt:

a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

KM 10 b) andere Luftfahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für militärischen Angriff;

c) Triebwerke für Luftfahrzeuge der Bst. a und b hievor und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

d) unbemannte Luftfahrzeuge einschliesslich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -)und autonome, programmierbare Fahrzeuge, besonders konstruiert oder besonders geändert für Kampf- oder Gefechtszwecke, sowie deren Startgeräte, unterstützende Bodengeräte und

zugehörige Ausrüstung für die Steuerung.

Anmerkungen:

1. KM 10.b. erfasst nicht Luftfahrzeuge oder Varianten dieser Luftfahrzeuge, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

- a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für Kampf- oder Gefechtszwecke besonders konstruiert oder geändert sind; und
- b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die zivile Verwendung zugelassen sind.

2. KM 10.c. erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für Kampf- oder Gefechtszwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines Teilnehmerstaates für die Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile;
- b) Kolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile.

3. Die Erfassung in KM 10.b. und KM 10.c. von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nicht-militärische Luftfahrzeuge oder Triebwerke, die für Kampf- und Gefechtszwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für Kampf- oder Gefechtszwecke nötig sind.

4. KM 10.d. umfasst keine Aufklärungsdrohnen.

Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von dieser Liste erfasst, besonders konstruiert für Kampf- und Gefechtszwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür

Anmerkung:

KM 11 schliesst folgende Ausrüstung ein:

- KM 11** a) Ausrüstung für elektronische Gegenmassnahmen (ECM) und elektronische Schutzmassnahmen (ECCM), einschliesslich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschliesslich der Geräte für Gegenmassnahmen zu stören;
- b) Ausrüstung für Unterwassergegenmassnahmen einschliesslich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen.

Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts.

KM Anmerkungen:

12 1. KM 12 schliesst folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen grösser als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können;
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und

Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms;

c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung;

d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

2. KM 12 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

a) elektromagnetisch;

b) elektrothermisch;

c) Plasmaantrieb;

d) Leichtgasantrieb; oder

e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

3. KM 12 erfasst nicht die Technologie für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

4. Waffen, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür: siehe KM 1, KM 2, KM 3 und KM 4.

Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

a) Panzerplatten wie folgt:

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen; oder

2. geeignet für Kampf- oder Gefechtszwecke;

**KM
13**

b) Konstruktionen aus metallischen und nicht-metallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen.

Anmerkung:

KM 13.b. schliesst Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosionsreaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

**KM
14**

(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)

**KM
15**

(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)

Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von

**KM
16**

Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann, und die für eine der von den Positionen KM 1, KM 2, KM 3, KM 4, KM 6, KM 9, KM 10, KM 12 oder KM 19 erfassten Waren besonders konstruiert sind

Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

**KM
17**

a) Roboter, Robotersteuerungen und Roboter-Endeffektoren, besonders konstruiert für Kampf- oder Gefechtszwecke;

b) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für Kampf- oder Gefechtszwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von dieser

Liste erfasst wird;

c) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschliesslich Kernreaktoren, besonders konstruiert für Kampf- oder Gefechtszwecke, sowie besonders für Kampf- oder Gefechtszwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile.

Technische Anmerkung:

"Bibliothek" (parametrische technische Datenbank) im Sinne von KM 17 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

KM 18 (Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)

Strahlenwaffen-Systeme wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Laser-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts.

Anmerkungen:

1. Von KM 19 erfasste Strahlenwaffen schliessen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von:

- a) Lasern mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen;
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden;
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel ausser Betrieb zu setzen.

KM 19 2. KM 19 schliesst folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen;
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme;
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung;
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung;
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen;
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators);
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen;
- h) weltraumgeeignete Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components);
- i) negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung (negative ion beam funnelling equipment);
- k) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls;

l) weltraumgeeignete Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug für Kampf- oder Gefechtszwecke nach dieser Liste, und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als -170 °C (103 K) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung:

**KM
20**

KM 20.a. schliesst mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nicht-metallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharzimprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

b) supraleitende elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug für Kampf- oder Gefechtszwecke nach dieser Liste, und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung:

KM 20.b. erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe supraleitender Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige supraleitende Baugruppe im Generator sind.

**KM
21**

Software wie folgt:

Software, besonders entwickelt oder geändert für die Verwendung von Gütern, die von dieser Liste erfasst werden.

**KM
22**

(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Numerierung zur ML)

Anhang 2

(Art. 12 Abs. 2 und 16 Abs. 1)

Liste der Länder, für die nach den Art. 12 Abs. 2 und 16 Abs. 1

keine Einzelbewilligungen erforderlich sind

Argentinien
Australien
Belgien
Dänemark
Deutschland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Grossbritannien
Irland
Italien
Japan
Kanada
Luxemburg
Neuseeland

Niederlande
Norwegen
Österreich
Portugal
Schweden
Schweiz
Spanien
Ungarn
USA